

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moringen

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Güterbahnhofstraße“ der Stadt Moringen

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Güterbahnhofstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, im Bauamt der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 8.30-12.30 Uhr sowie

Dienstag 14.00-17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung außerhalb der Sprechzeiten einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Stadt Moringen unter www.Moringen.de „Wirtschaft, Bauen & Umwelt“ „wirksame Bauleitpläne“ (<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/wirksame-Bauleitpläne/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Moringen, 27.04.2026

Die Bürgermeisterin



Heike Müller-Otte

